

Bestimmungen zur Leistungserhebung und die im Benehmen mit dem Elternbeirat und dem Schulforum getroffenen Entscheidungen der Lehrerkonferenz:

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) unterscheidet in § 21 zwischen großen und kleinen Leistungsnachweisen. Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben (§ 22 GSO); kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe GSO § 23.

### Große Leistungsnachweise (Schulaufgaben nach § 22 GSO)

Zusätzlich ist jeweils vermerkt, in welchen Jahrgangsstufen eine Schulaufgabe durch Leistungstests oder Kurzarbeiten ersetzt bzw. in welchen Jahrgangsstufen in den modernen Fremdsprachen eine Schulaufgabe durch eine qualifizierte mündliche Gruppenprüfung ersetzt wird (Modus 21).

Nach § 3 Abs. 2 BaySchO entscheidet die Lehrerkonferenz über die Durchführung von Modus-Maßnahmen nach der Anlage sowie die hierfür erforderlichenfalls nötigen Abweichungen von der Schulordnung.

<b>Deutsch</b>	Klasse 5	3 Aufsatz-Schulaufgaben und ein schulinterner Sprachtest **
	Klasse 6	4 Schulaufgaben
	Klasse 7	3 Aufsatz-Schulaufgaben u. ein Test über den Jahresstoff im letzten gLN**
	Klasse 8	4 Schulaufgaben
	Klasse 9	3 Schulaufgaben
	Klasse 9 M+****)	3 Aufsatz-Schulaufgaben und eine mündliche Debatte ***
	Klasse 10	3 Schulaufgaben
<b>Englisch</b>	Klasse 5	4 Schulaufgaben
	Klasse 6	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 7	4 Schulaufgaben
	Klasse 8	2 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 9	3 Schulaufgaben
	Klasse 9+****)	2 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 10	2 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
<b>Französisch</b>	Klassen 6 - 8 (F2)	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klassen 9-11 (F2)	2 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
<b>Spanisch</b>	Klasse 8	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 9	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 9+	2 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 10	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
	Klasse 10 spät	3 Schulaufgaben und eine mündliche Schulaufgabe
<b>Latein</b>	Klassen 6 - 8 (L2)	4 Schulaufgaben
	Klasse 9	2 Schulaufgaben und 2 Kurzarbeiten
	Klasse 9+ ****)	3 Schulaufgaben
	Klasse 10	3 Schulaufgaben
<b>Mathematik</b>	Klassen 5 -7	4 Schulaufgaben
	Klasse 8	3 Schulaufgaben
	Klasse 9	4 Schulaufgaben
	Klasse 9 M+****)	4 Schulaufgaben
	Klasse 10	3 Schulaufgaben
<b>Physik</b>	Klassen 8 – 10 Incl. M+	2 Schulaufgaben

<b>Chemie</b>	Klassen 8-10 NTG Incl. MittelstufePlus	2 Schulaufgaben
---------------	---	-----------------

\*) Die angesagten Tests ersetzen eine/alle Schulaufgaben. (MODUS 21-Maßnahme)

\*\*\*) Ein Sprachverständnistest ersetzt eine Schulaufgabe (MODUS 21-Maßnahme)

\*\*\*\*) Debatte ersetzt eine Schulaufgabe

\*\*\*\*\*) zusätzliche 9. Jahrgangsstufe der MittelstufePlus

In den übrigen Fächern werden keine Schulaufgaben geschrieben.

**Angesichts der Unterrichtssituation seit März 2020 werden die bayernweiten Jahrgangsstufentests im Schuljahr 2021/22 in den Fächern Deutsch (Jgst. 6 und 8), Mathematik (Jgst. 8 und 10) und Englisch (Jgst. 6 und 10) nur als schulinterne Lernstandserhebungen durchgeführt.**

### Ankündigung

- spätestens eine Woche vorher
- eine Schulaufgabe/Tag
- **Jahrgangsstufe 5: eine Schulaufgabe/Kalenderwoche**
- **Jahrgangsstufen 6 bis 10: 2 Schulaufgaben/Kalenderwoche**
- Jahrgangsstufen 5 bis 10: Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe: höchstens 60 Minuten. (Angemessene Erhöhung der Bearbeitungszeit bei Schulaufgaben im Fach Deutsch ab der Jgst. 8)

### Kleine Leistungsnachweise

- **Mündliche kleine** Leistungsnachweise: Rechenschaftsablage, Unterrichts- und Projektbeiträge, Referat, Präsentation
- **Schriftliche kleine** Leistungsnachweise: Kurzarbeiten, fachliche Leistungstests (soweit sie nicht Schulaufgaben ersetzen), Stegreifaufgaben
- **Angekündigte fachliche Leistungstests (§ 23 GSO)** in den Jahrgangsstufen 5 bis 10:  
**5. Jahrgangsstufe:** nur ein KASL pro Tag  
**6.-12. Jahrgangsstufe:** max. zwei KASL pro Tag

Auch in diesem Schuljahr gilt für die kleinen Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 folgende Regelung: In jedem Fach werden einheitlich pro Halbjahr ein angesagter kleiner schriftlicher Leistungsnachweis (KASL) und beliebig viele unangesagte kleine schriftliche Leistungsnachweise geschrieben. Der erste kleine schriftliche Leistungsnachweis pro Halbjahr muss ein angekündigter kleiner Leistungsnachweis sein (KASL).

**Kurzarbeiten** werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens 10 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden (Arbeitszeit: maximal 30 Minuten).

**Stegreifaufgaben (ab Klasse 6)** werden nicht angekündigt und beziehen sich auf höchstens 2 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. (Arbeitszeit: maximal 20 Minuten).

Die Gewichtung eines kleinen Leistungsnachweises liegt im Ermessensspielraum der jeweiligen Fachschaft bzw. des jeweiligen Fachlehrers. Sie wird den Schülern und Eltern mitgeteilt. Die Fachlehrer erläutern zu Beginn des Schuljahres in jeder Klasse kurz die Notenbildung.

Nach GSO § 21 Abs. 2 sollen sich alle mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise in

allen Vorrückungsfächern auch auf Grundwissen beziehen.

Bildung der Jahresfortgangsnoten in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 nach GSO § 28:

- In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus der Durchschnittsnote für die großen Leistungsnachweise und der Durchschnittsnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet.
- In Fächern mit 2 Schulaufgaben stehen die Durchschnittsnote für die großen und die Durchschnittsnote für die kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1.
- In Fächern mit mehr als 2 Schulaufgaben ist das Verhältnis der Durchschnittsnoten von großen zu kleinen Leistungsnachweisen 2:1.
- In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise.
- Für die Bildung der Noten in den Leistungsbilanzen gelten obige Bestimmungen entsprechend.

In den **modernen Fremdsprachen** wird die Modusmaßnahme 23 (BaySchO Anlage 1) beibehalten. Die Gewichtung **schriftlicher und mündlicher** Leistungen erfolgt im Verhältnis 1:1.

Bei der Notenbildung wird bis zu n,50 die bessere Note, ab n,51 die schlechtere Note erteilt (also 2,50 ergibt Note 2; 2,51 ergibt Note 3). Ausnahmen hiervon sind aus pädagogischen Gründen selbstverständlich möglich, müssen allerdings in der jeweiligen Klassenkonferenz begründet und beschlossen werden.

Das Fach Musik ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 Vorrückungsfach. Alle anderen Fächer sind mit Ausnahme von Sport in allen Jahrgangsstufen Vorrückungsfächer.

### **Versäumte Leistungsnachweise (GSO § 27 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3)**

„Versäumen Schülerinnen und Schüler mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden.“

Kurt Ritter, Schulleiter